

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG) werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer (nachfolgend AN) in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des AG das Werk vorbehaltlos herstellt oder die Dienstleistung erbringt. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 BGB.

### 2. Auftragserteilung

Angebote des AN sind freibleibend. Mit der Bestellung des Werks oder der Dienstleistung erklärt der AG verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Der AN ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei ihm anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Übergabe des Werks an oder Erbringung der Dienstleistung gegenüber dem AG erklärt werden.

### 3. Geheimhaltung und Zurückbehaltungsrecht

Die Vertragsparteien sowie deren Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle geschäftlichen Vorgänge und Aktivitäten des jeweiligen Vertragspartners Geheimhaltung zu wahren. Vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Vertragsabwicklung übergeben werden, sind eindeutig als vertraulich zu bezeichnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte außerhalb des Unternehmensbereichs oder deren Vervielfältigung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht gestattet.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, nach Beendigung des jeweiligen Auftrags die Unterlagen der anderen Vertragspartei zurückzugeben. Für den AN gilt diese Verpflichtung nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Dies gilt nicht für notwendige Sicherungskopien als Teil des zentralen Daten-Backups der empfangenden Vertragspartei, sofern diese auf zumutbare Weise nicht gelöscht werden können. Die empfangende Vertragspartei stellt sicher, dass auf die vertraulichen Informationen, in Form von Sicherungskopien nicht zugegriffen wird. Von der Rückgabe (bzw. Löschung) ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die an zur Geheimhaltung verpflichtete externe Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer herausgegeben worden sind, sowie Informationen, die nach geltendem Recht der empfangenden Vertragspartei aufbewahrt werden müssen.

### 4. Mitwirkungsleistungen des AG

Der AG ist verpflichtet, dem AN rechtzeitig vor Beginn der Auftragsabwicklung alle zur fristgerechten Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und ihm einen kompetenten Ansprechpartner, der während der Auftragsabwicklung zur Verfügung steht, zu benennen. Lieferverzögerungen aufgrund verspäteter Bereitstellung der Unterlagen oder fehlender Ansprechpartner gehen zu Lasten des AG. Dieser trägt auch die Verantwortung für den Inhalt und die technischen Ausführungen der übergebenen Unterlagen und Informationen. Eine inhaltliche Überprüfung durch den AN findet nicht statt. Der AG hat dem AN die im Geschäftsfeld des AG üblichen Spezifika (von den Standard-Sicherheitsnormen abweichende Sicherheitsnormen, betriebstypische Terminologie etc.) mitzuteilen oder zur Verfügung zu stellen.

Der AG ist verpflichtet, sich durch eine umfassende Datensicherung vor Neuinstallationen oder Veränderungen der installierten Software durch den AN gegen Datenverluste angemessen und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu schützen. Ebenfalls ist seitens des AG ein aktuelles Virenschutzprogramm zu installieren. Soweit der AN dies für erforderlich hält, stellt der AG eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.

### 5. Vergütung

Es gelten die in den Einzelverträgen vereinbarten Vergütungen. Diese verstehen sich zzgl. anfallender Reisezeiten, Übernachtungs- und Reisekosten sowie der gesetzlicher USt. Lizenzgebühren Dritter, Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen. Zusatzleistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Zusatzleistungen des AN infolge nachträglicher Änderungswünsche des AG.

Der AN ist berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen, und Abschlagszahlungen zu verlangen. Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern sich aus der jeweiligen Rechnung nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt ergibt. Befindet sich der AG mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit der Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz rechnen. Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungsziels auch ohne Mahnung an. Der AN behält sich vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen. Er kann Zahlungen zunächst auf ältere Schulden und Nebenforderungen anrechnen. Der AG hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den AN anerkannt wurden. Ansprüche des AN auf Vergütung verjähren in 5 Jahren nach Abnahme des Auftrags.

### 6. Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Lieferverzögerungen aufgrund verzögerter Mitwirkungsleistungen des AG, aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskampf oder anderer vom AN nicht abzuwendender Umstände sind vom AN nicht zu verantworten. Bei Verzögerungen infolge von nachträglichen Veränderungen der Anforderungen des AG, unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung des AG, Problemen mit Produkten Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen des AN sind, verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine entsprechend. Hieraus resultierende Lieferverzögerungen gehen zu Lasten des AG.

### 7. Abnahme

Der AN wird dem AG Zwischenergebnisse (bei Abschluss einzelner Teilabschnitte des Auftrags) sowie das Endergebnis (bei Abschluss des Auftrags) zur Abnahme übersenden. Der AG verpflichtet sich, dem AN binnen 14 Tagen entweder eine schriftliche Abnahmebestätigung oder eine schriftliche Mängelanzeige zu übersenden. Nach Ablauf von 14 Tagen gilt die Abnahmeerklärung als erteilt, soweit dem AN keine gegenteilige Mitteilung zugegangen ist.

### 8. Nutzungsrechte

Mit Eingang der Abschlusszahlung räumt der AN dem AG ein ausschließliches (mit Ausnahme des AN) Nutzungsrecht an den für den AG erstellten Auftragsergebnissen ein. An zum Geschäftsbereich des AN gehörenden Auftragsergebnissen wird ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Soweit das Auftragsergebnis in Berichten, Datenträgern, Mustern oder sonstigen Unterlagen verkörpert ist, geht das Eigentum hieran mit Eingang der Abschlusszahlung des AG beim AN auf den AG über.

Bei der Verwendung von Vorlagen des AG geht der AN davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der AG über die für den Auftrag erforderlichen Lizenz- und Nutzungsrechte verfügt. Der AG wird den AN von der Inanspruchnahme Dritter insoweit freistellen. Der AG verpflichtet sich, bei Nutzung der Auftragsergebnisse auf Copyrights bzw. auf die Urheberschaft von Dritten hinzuweisen.

### 9. Gewährleistung

Mängel an Lieferungen oder Leistungen werden vom AN nach seiner Wahl innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung oder Abnahme nach entsprechender Mitteilung des AG durch Nachbesserung oder Neuherstellung kostenfrei behoben. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht auf die vereinbarte Verwendung auswirkt. Die kurze Gewährleistungsfrist gilt nicht bei grobem Verschulden des AN sowie im Falle von dem AN zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder dem zurechenbaren Verlust des Lebens des AG. Eine Haftung des AN nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Sofern der AN die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem AG unzumutbar ist, kann der AG nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen (Ziff. 10) statt der Leistung verlangen.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Garantien im Rechtssinne erhält der AG durch den AN nicht.

### 10. Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des AN auf den nach der Art des Werks oder der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung des AN ausgeschlossen. Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des AG aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem AN zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem AN zurechenbarem Verlust des Lebens des AG. Im Übrigen ist jede Haftung des AN ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden.

### 11. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des AN. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.